

# Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen  
Universität Zürich

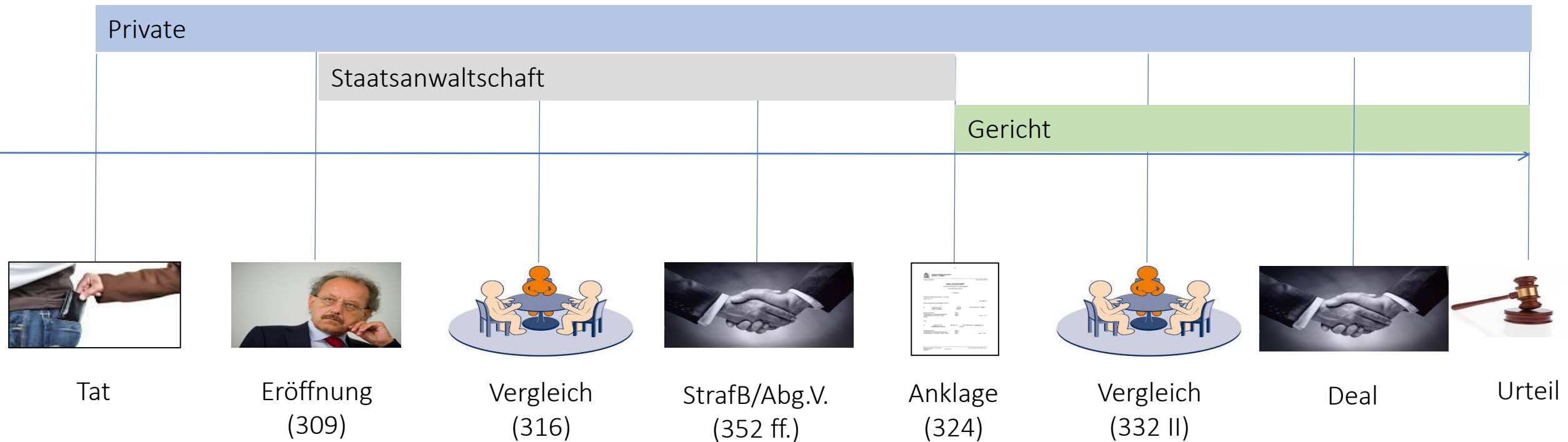
# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



# Einverständliches Handeln

Weshalb braucht es einverständliches Handeln im Strafverfahren?



**StPO**  
Strafprozessordnung

# Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=



Aufwand  
Strafjustiz

# Effizienz



X



=



Mehr Erledigung bei gleichem Gesamtaufwand

# Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand  
Strafjustiz

Strafbefehl  
Abg. Verfahren  
Vergleiche  
Einstellungen



# Effizienz



X



=



Kosten/Fall

Aufwand  
Strafjustiz

Ausbau Strafrecht  
Mehr/bessere Polizei  
Mehr Kriminalität  
Etc.

# Effizienz



Anzahl Dossiers

X



Kosten/Fall

=

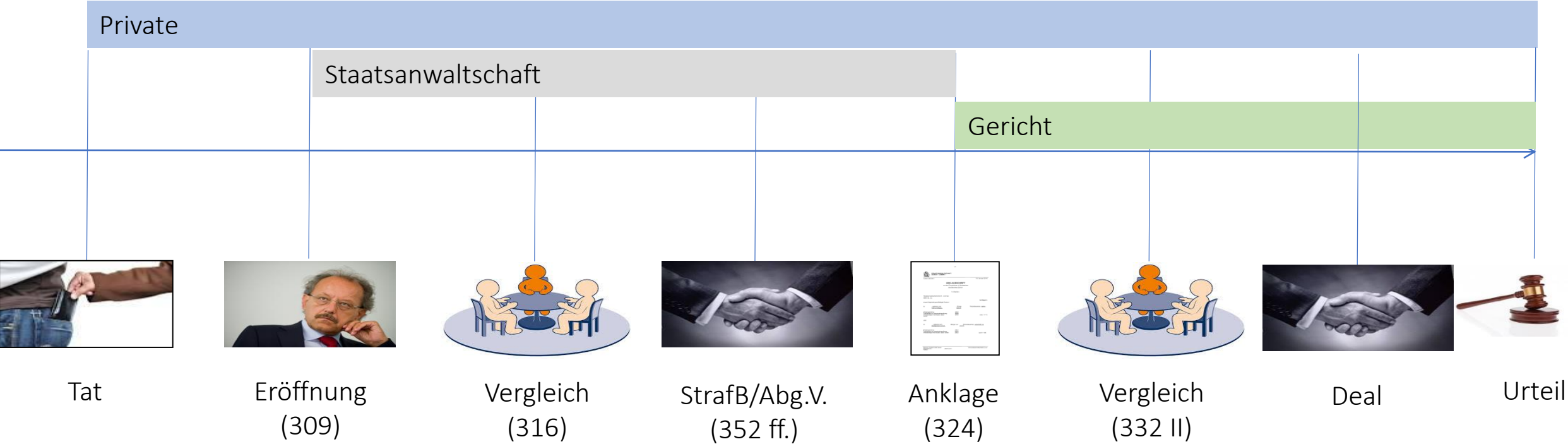


Ausbau Budget

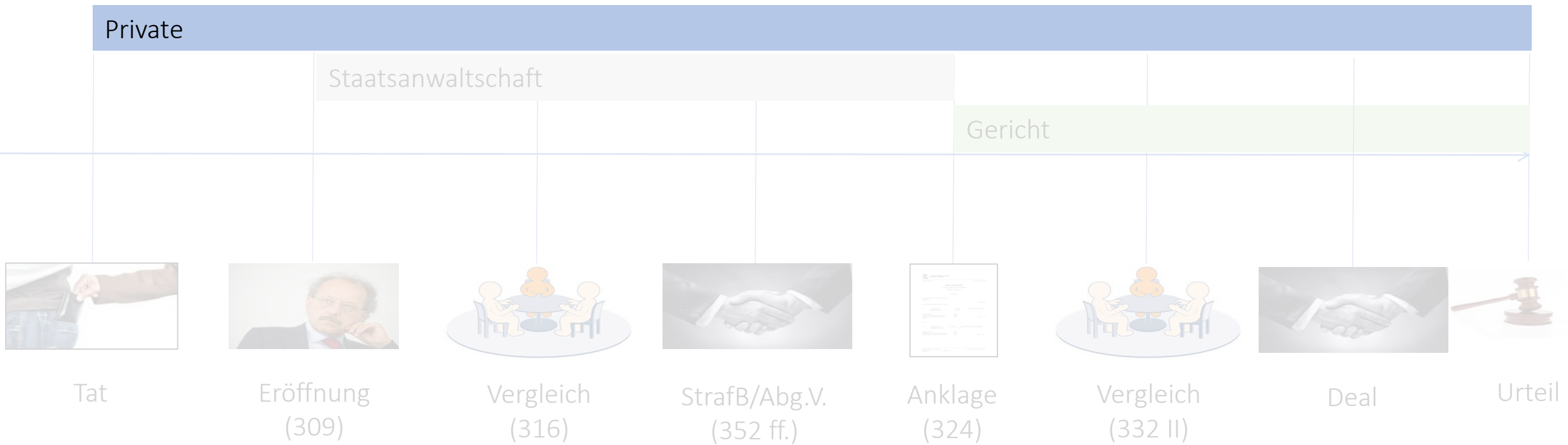
# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln im Strafverfahren



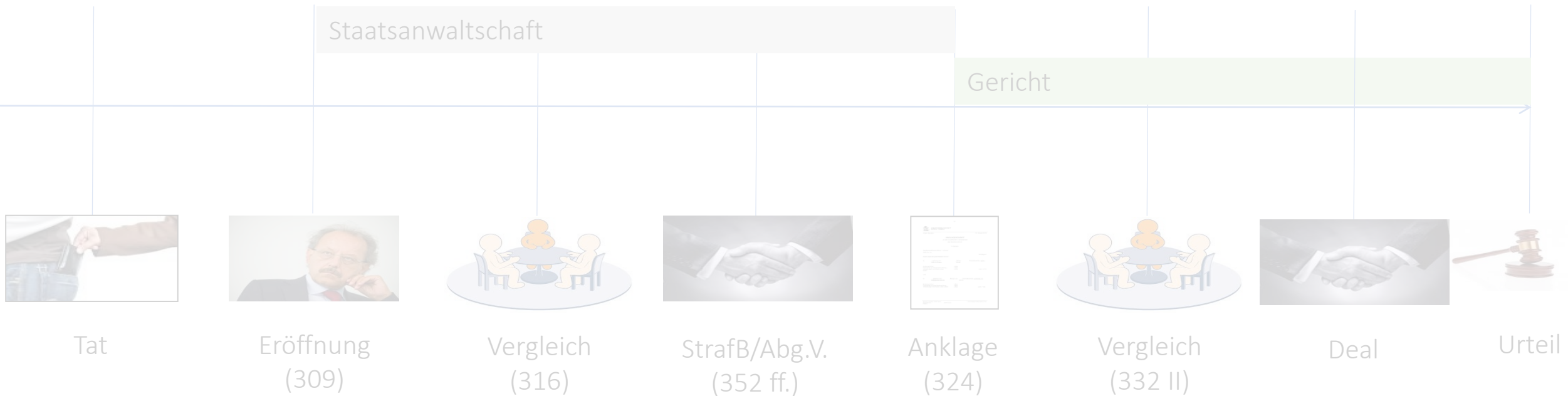
# Einverständliches Handeln



# Einverständliches Handeln im Strafverfahren

## Private «Vergleiche»

- Vereinbarung über Nichterheben/Rückzug Strafantrag (Desinteresse)
- Vereinbarung über Wiedergutmachung (Art. 53 StGB)
- Einigung über zivilrechtliche Folgen



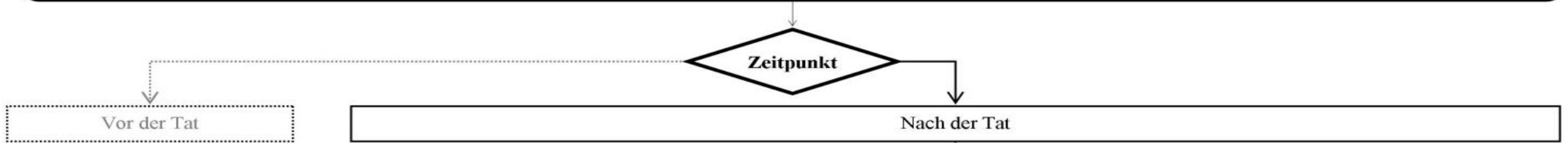
# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
  - a. Desinteresse
  - b. Wiedergutmachung
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

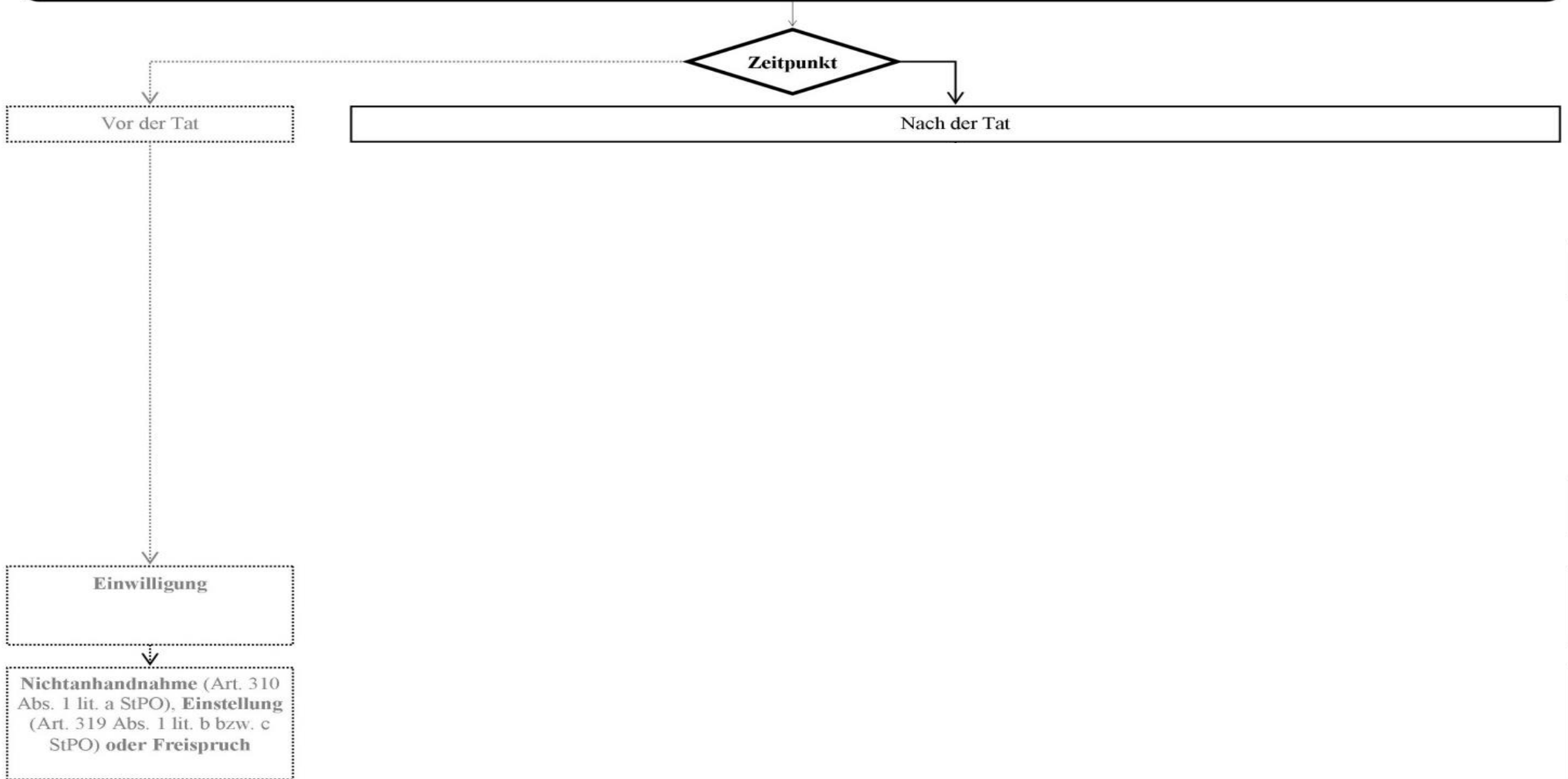
# Desinteresse-Erklärung



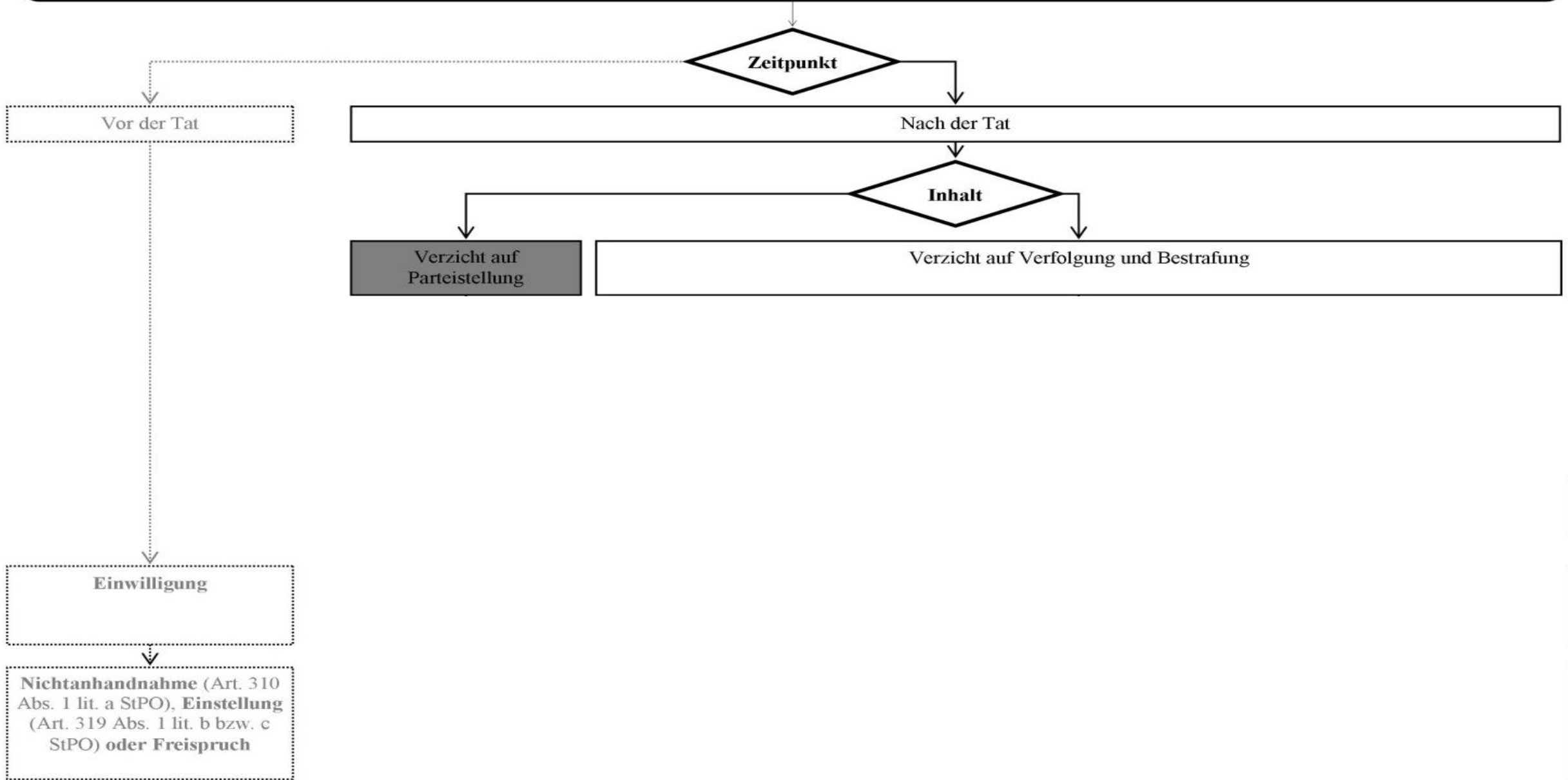
# Desinteresse-Erklärung



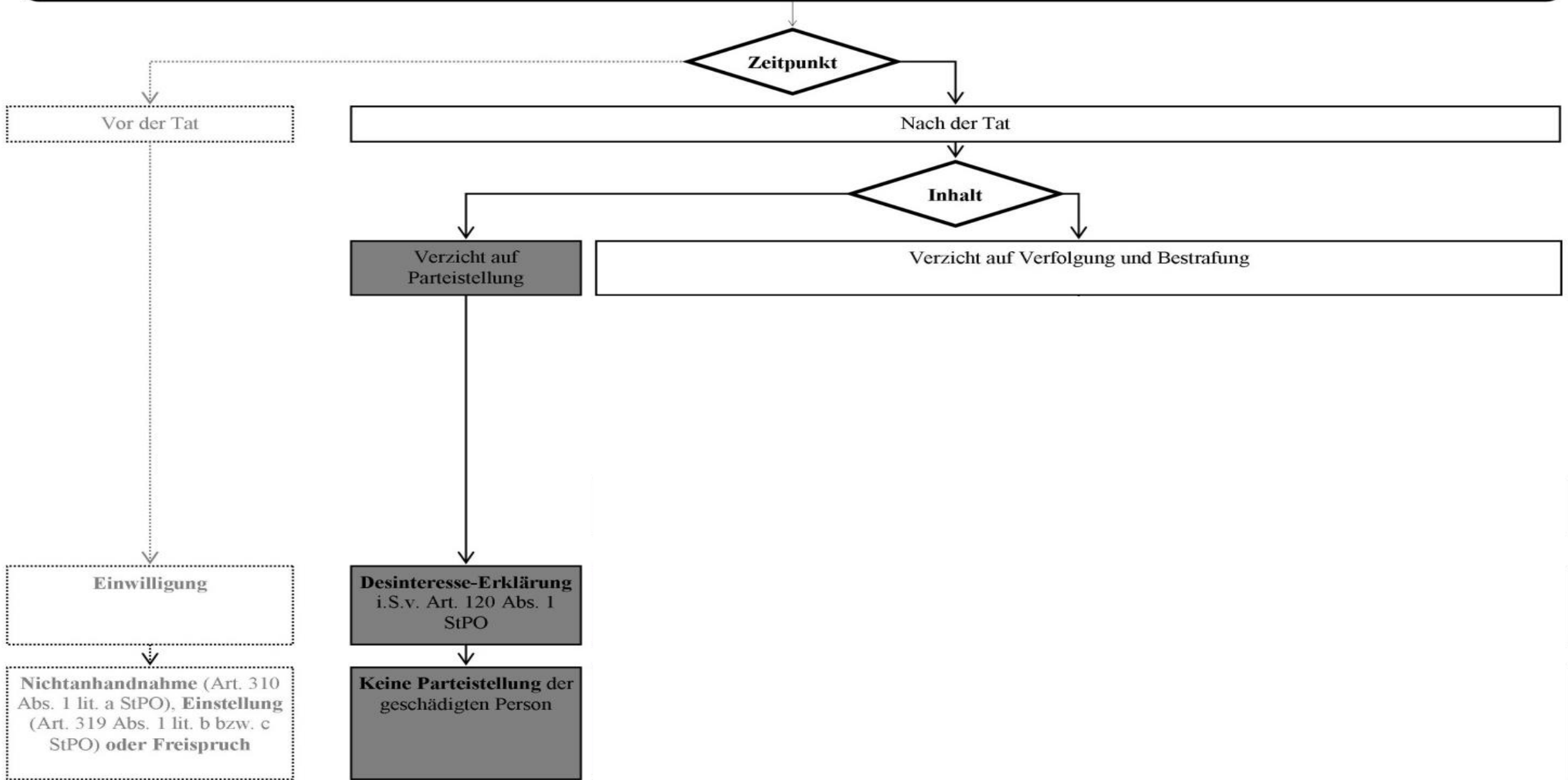
# Desinteresse-Erklärung



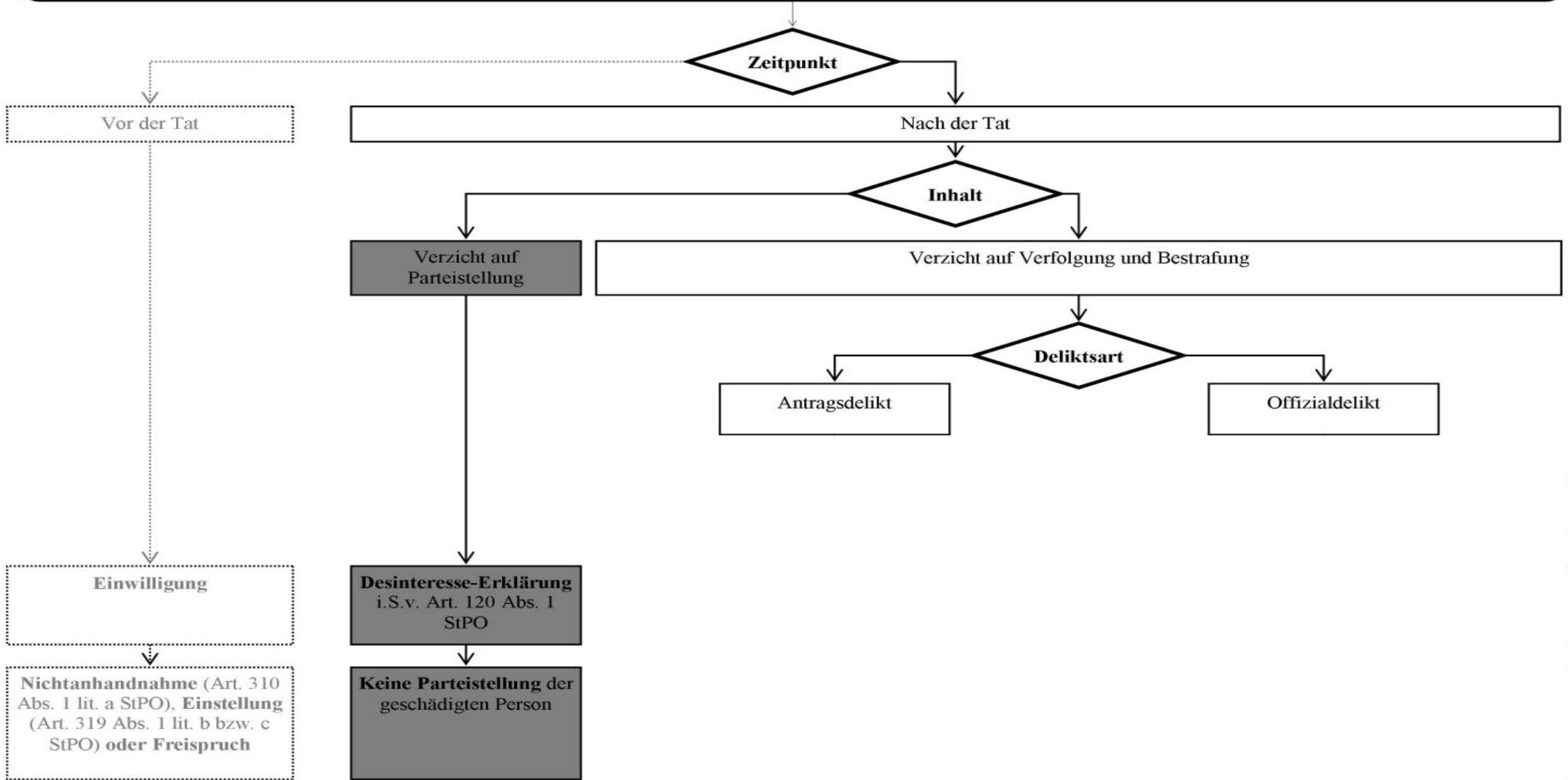
# Desinteresse-Erklärung



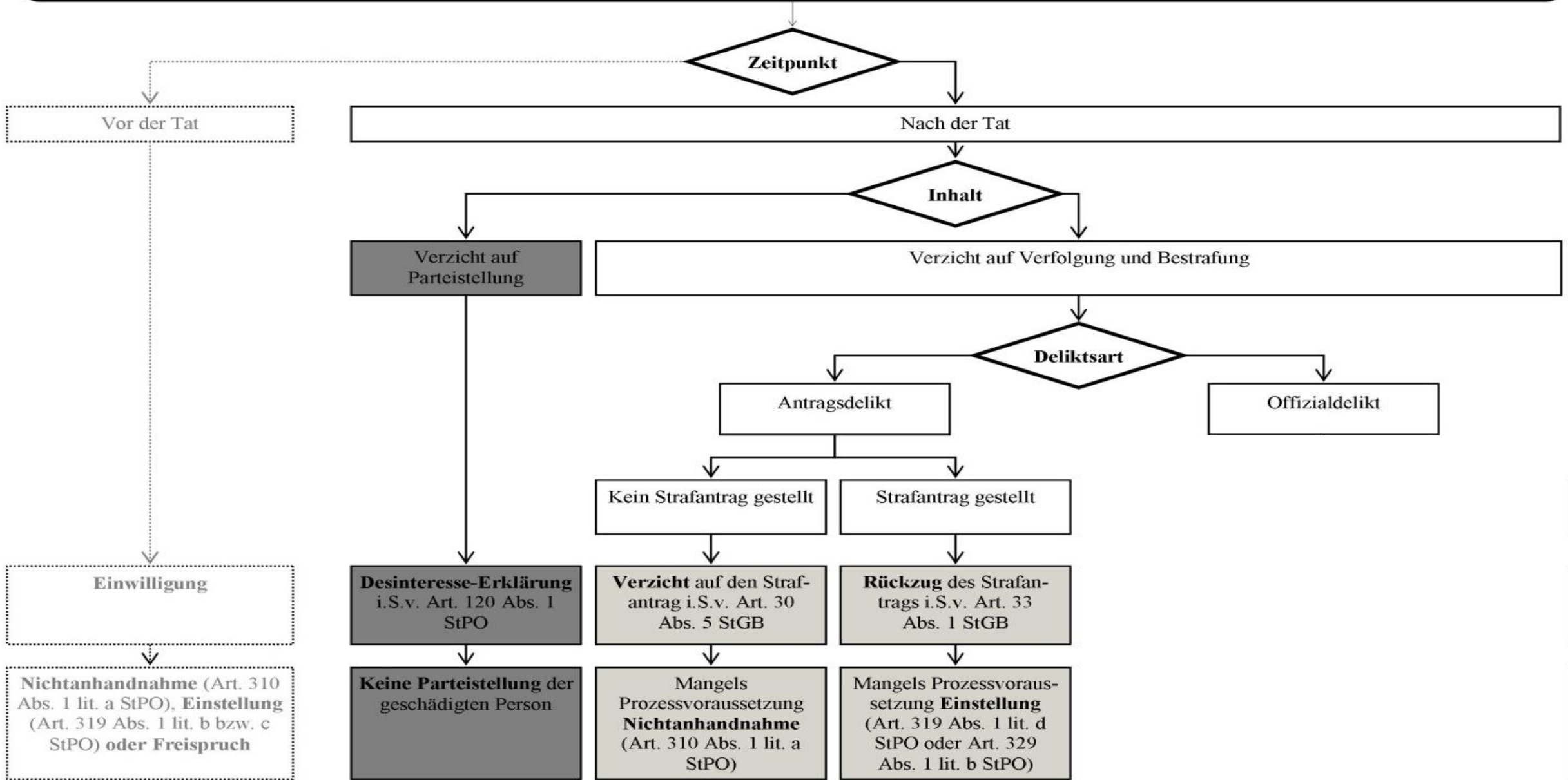
# Desinteresse-Erklärung



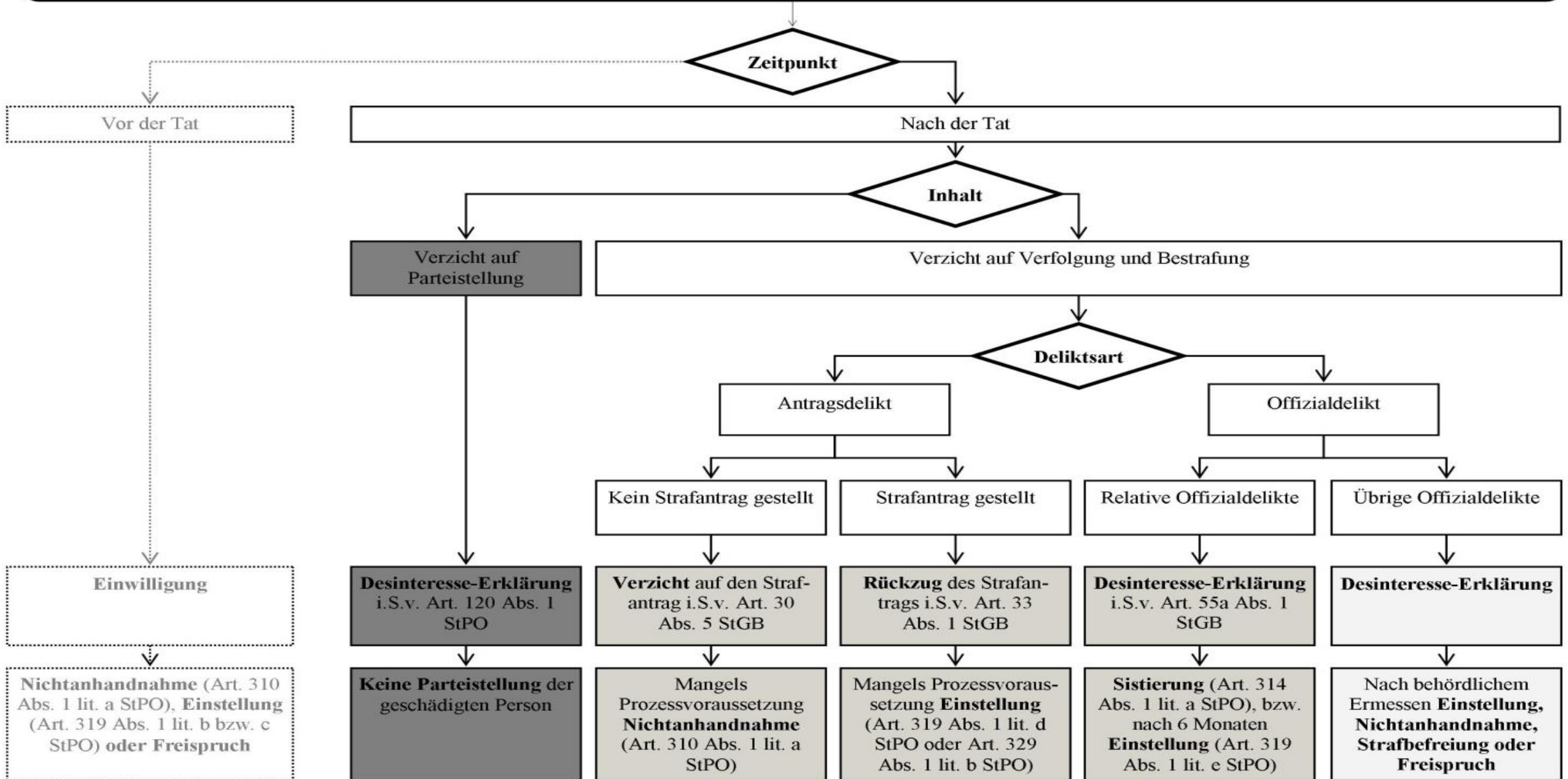
# Desinteresse-Erklärung



# Desinteresse-Erklärung



# Desinteresse-Erklärung



# Warenhausdiebstahl

- Umtriebsentschädigung gegen Absehen von Strafanzeige.
- Desinteresse Warenhaus





# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
  - a. Desinteresse
  - b. Wiedergutmachung
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



# Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Credit Suisse stand im Verdacht, Iqbal Khan vor seinem Wechsel zur UBS beschatten lassen zu haben. Dazu wurde Mittelman T angestellt.
- Laut Medien sollte die Beschattung klären, ob Kahn entgegen Trennungsvereinbarungen CS-Kunden zur UBS brachte.
- Die Beschattung flog auf und Kahn erstattete Strafanzeige gegen Unbekannt wegen Nötigung.



<https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044>

# Credit Suisse – Iqbal Khan

- Die Parteien schlossen anschliessend einen aussergerichtlichen Vergleich, weshalb die Staatsanwaltschaft das Verfahren einstellte.
- Die Parteien zogen ihre Anzeigen zurück und verpflichteten sich, zu schweigen.



<https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044>

# Credit Suisse – Iqbal Khan

– Sehen Sie hier ein Problem?

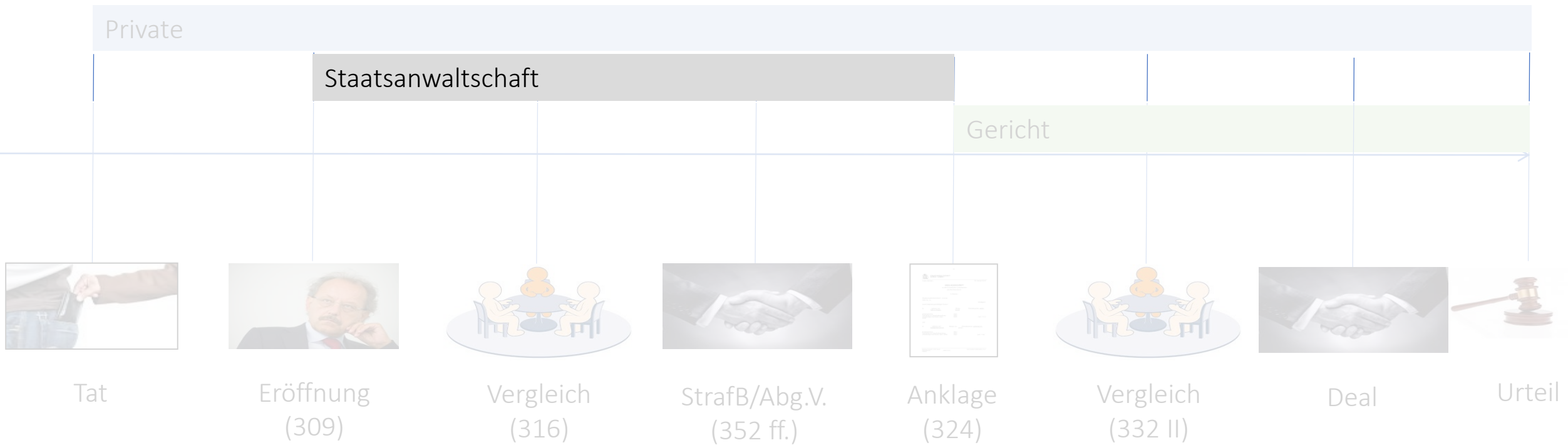


<https://www.luzernerzeitung.ch/wirtschaft/ein-intransparenter-deal-ld.2183044>

# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln





# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
  - a. Vergleich
  - b. Deal
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



# Art. 316 – Vergleich

<sup>1</sup> Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

<sup>2</sup> Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



StPO  
Strafprozessordnung

# Art. 316 – Vergleich

<sup>1</sup> Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

<sup>2</sup> Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



StPO  
Strafprozessordnung

# Art. 316 – Vergleich

- 9. November 2012, Beobachter-Journalist publiziert Artikel zum Bericht der US-Antidopingbehörde (Usada) über die Dopingpraktiken von Armstrong.
- Darin Verbindungen zu Radsport-Profi Tony Rominger und Sportmanager Marc Biver insinuiert.



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14  
<https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817>

# Art. 173 StGB – üble Nachrede

1. Wer jemanden bei einem andern eines unehrenhaften Verhaltens oder anderer Tatsachen, die geeignet sind, seinen Ruf zu schädigen, beschuldigt oder verdächtigt,... wird, auf Antrag, mit Geldstrafe bestraft.



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 316 – Vergleich

- Deal zwischen Privaten BEI der Staatsanwältin
- Strafantragsrückzug gegen Entschuldigung, Richtigstellung, Entschädigung.



Bezirksgericht Zürich, GG140040, 27. 11. 14  
<https://www.nzz.ch/zuerich/region/ueble-nachrede-gegen-tony-rominger-1.18433817>

# Art. 316 – Vergleich

<sup>1</sup> Soweit **Antragsdelikte** Gegenstand des Verfahrens sind, kann die Staatsanwaltschaft die antragstellende und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung vorladen mit dem Ziel, einen Vergleich zu erzielen. Bleibt die antragstellende Person aus, so gilt der Strafantrag als zurückgezogen.

<sup>2</sup> Kommt eine Strafbefreiung wegen **Wiedergutmachung** nach Artikel 53 StGB in Frage, so lädt die Staatsanwaltschaft die geschädigte und die beschuldigte Person zu einer Verhandlung ein mit dem Ziel, eine Wiedergutmachung zu erzielen.



StPO  
Strafprozessordnung



# Strafbefreiung und Einstellung des Verfahrens

- Art. 52 Fehlendes Strafbedürfnis
- Art. 53 Wiedergutmachung
- Art. 54 Betroffenheit durch Tat

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are stacked in a smaller, black serif font. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



# Art. 53 – Wiedergutmachung

- Finanzielle Entschädigung
- Arbeitsleistungen
- Entschuldigung
- Publikation Berichtigung
- Gesinnung (Reue) nicht verlangt

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

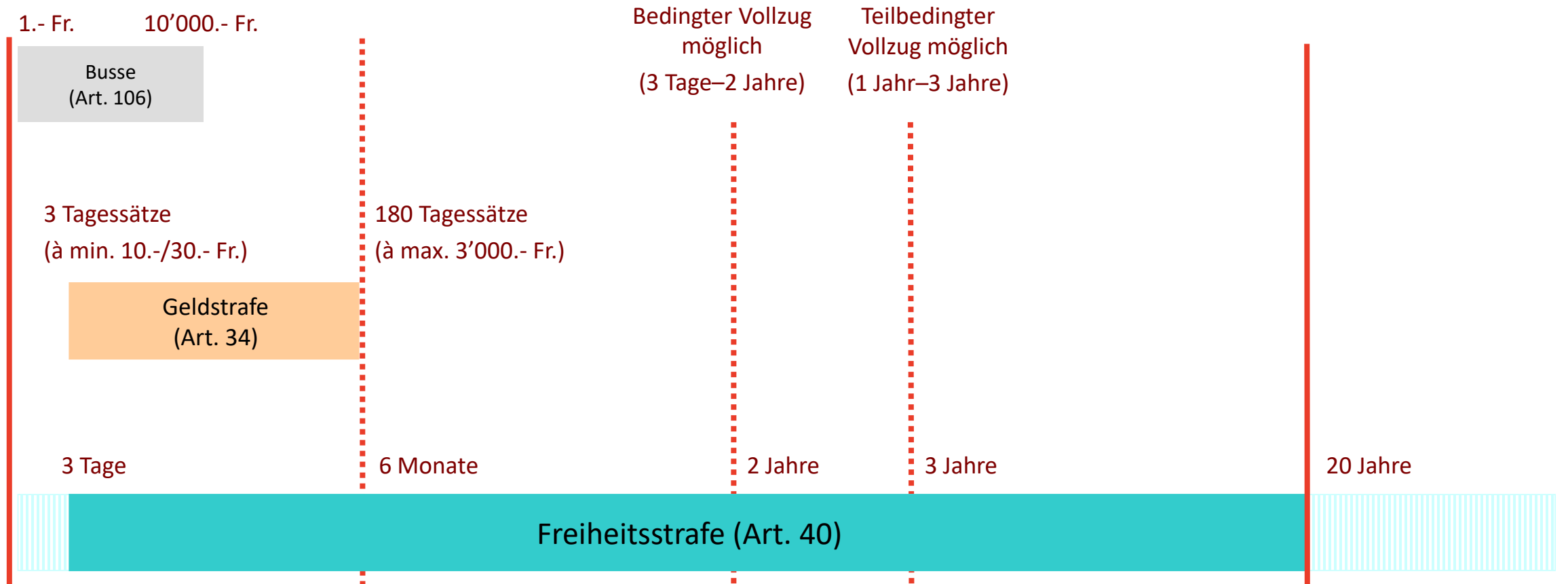
Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

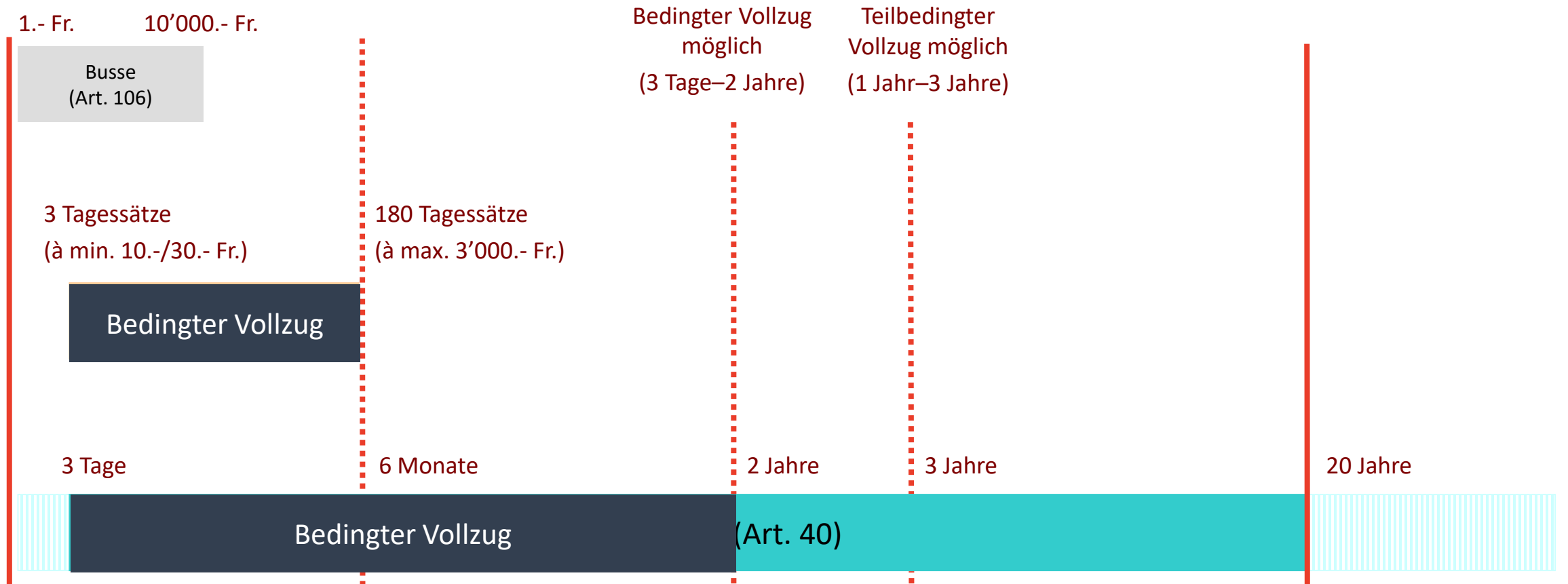




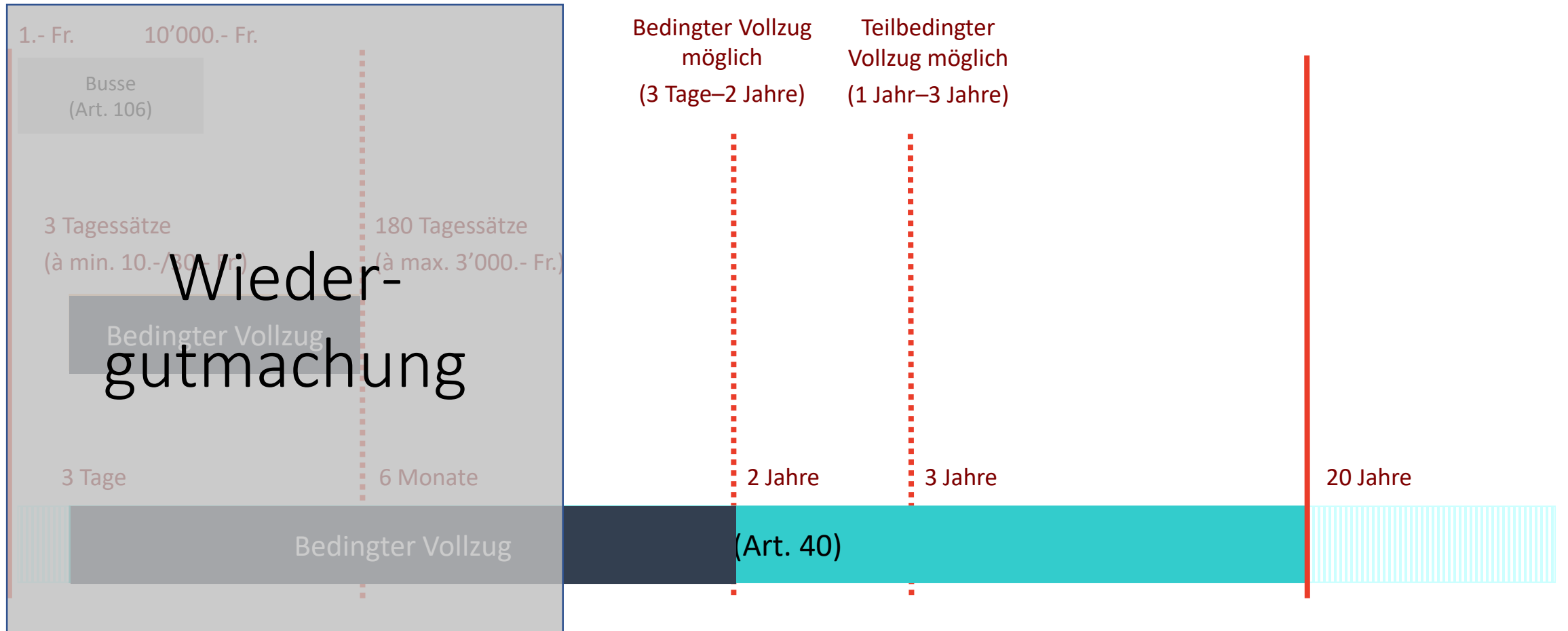
# Bedingte Strafen



# Bedingte Strafen



# Bedingte Strafen



# Wiedergutmachung

Weshalb nur bei bedingten Strafen?

- Keine Wiedergutmachung bei schwerwiegenden Delikten (>1 Jahre; vor 2019: 2 Jahre)
- Keine Wiedergutmachung bei schlechter Kriminalprognose (?)

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded rectangle, which is itself centered on a light gray background.

# Wiedergutmachung

„Ob der öffentliche Friede durch die Erbringung einer täterseitigen Reparationsleistung wiederhergestellt ist, hängt davon ab, ob sie glaubwürdig die Aussöhnung zwischen Täter und Opfer dokumentiert, aber kaum von der Kriminalprognose des Täters.“



Felix Bommer, *forumpoenale* 3/2008, 174

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



# BGE 135 IV 12

Bei Straftaten gegen **individuelle Interessen** und einem Verletzten, der die Wiedergutmachungsleistung akzeptiert, wird häufig auch das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung entfallen.

Bei Straftaten gegen **öffentliche Interessen** ist zu beurteilen, ob es mit der Erbringung der Wiedergutmachung sein Bewenden haben soll oder, ob sich unter Gesichtspunkten des Schuldausgleichs und der Prävention weitere strafrechtliche Reaktionen aufdrängen.





# Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ✓	Desinteresse ✓
Wiedergutmachung:	✓	?

# Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse <del>≠</del>	Desinteresse <del>≠</del>
Wiedergutmachung:	✓	?

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.



# Geständnis

«Soweit die parlamentarische Initiative die Einstellung davon abhängig machen will, dass die beschuldigte Person sich selber für strafrechtlich schuldig erklärt, ist zu bedenken, dass nur ein Sachverhalt anerkannt werden kann.»



**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

Parlamentarische Initiative –  
Modifizierung von Artikel 53 StGB Bericht  
der Kommission für Rechtsfragen des  
Nationalrates vom 3. Mai 2018, BBl 2018,  
3757 ff., 3765.

# Geständnis

«Dieser Prozessform liegt neben Effizienzerwägungen auch das Prinzip zugrunde, dass beschuldigte Personen für kooperatives Verhalten belohnt werden sollen»



Brunner, Andreas, Das Geständnis – „Gesteh, sie schweigt“ – Ist das Geständnis auch heute noch die Königin der Beweismittel oder bloss ein Bauer?, in FS-Wiprächtiger, Basel 2011, 67.

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer **Strafverfolgung**, einer **Überweisung** an das Gericht oder einer **Bestrafung** ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.





# Art. 8 – Verzicht auf Strafverfolgung

<sup>1</sup> Staatsanwaltschaft und Gerichte sehen von der Strafverfolgung ab, wenn das Bundesrecht es vorsieht, namentlich unter den Voraussetzungen der Artikel 52, 53 und 54 des Strafgesetzbuches<sup>3</sup> (StGB)

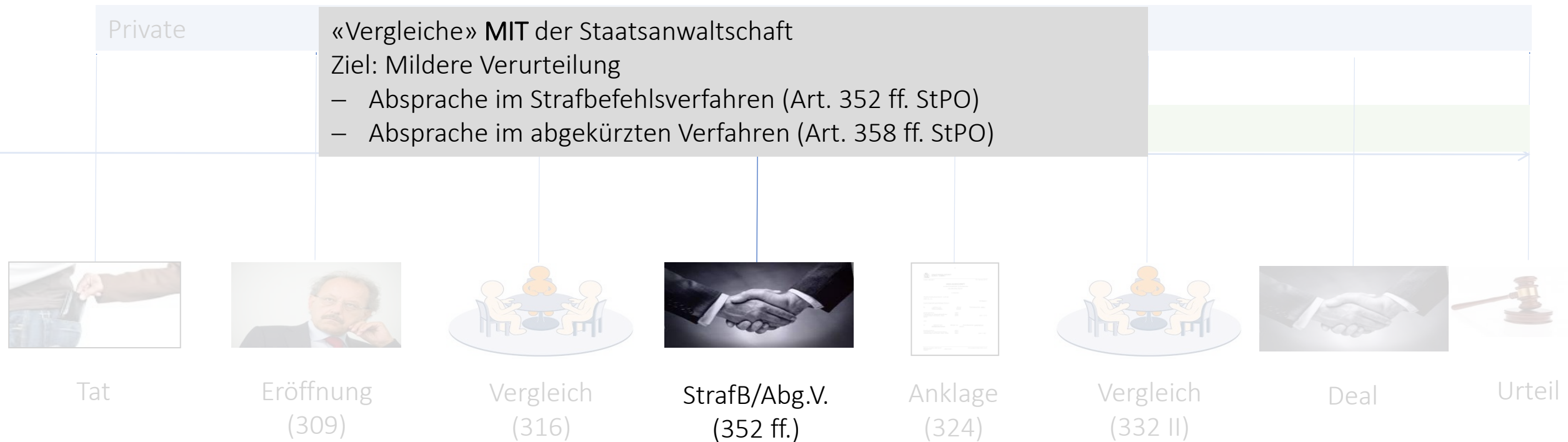


**StPO**  
Strafprozessordnung

# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
  - a. Vergleich
  - b. Deal
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



# Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT  
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/5250 26. November 2010  
Zugestellt

**STRAFBEFEHL**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl  
hat in Sachen gegen  
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

**gefunden und erkannt:**

1. Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - der **groben Verletzung der Verkehrsregeln** im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer **Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.-** (entspricht Fr. 1200.-).
3. Die Geldstrafe wird vollzogen.
4. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.  
Diese bestehen in:  
Fr. 700.00 Staatsgebühr  
Fr. \_\_\_\_\_ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)  
**Fr. 700.00 Total**
5. Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
  - den Angeschuldigten (vorgenannt)sowie **nach Eintritt der Rechtskraft** an:
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8006 Zürich  
Telefon: 044 248 21 11  
www.staatsanwaltschaften.zh.ch

# Art. 352 StPO – Strafbefehl

Hat die beschuldigte Person... den Sachverhalt eingestanden oder ist dieser anderweitig ausreichend geklärt, so erlässt die Staatsanwaltschaft einen Strafbefehl, wenn sie... für ausreichend hält:

- a. Busse;
- b. Geldstrafe max. 180 Tage;
- c. ...
- d. Freiheitsstrafe max. 6 Monaten.

STAATSANWALTSCHAFT  
ZÜRICH - SIHL

Unser Zeichen: E-2/2010/6250 26. November 2010  
Zugestellt

**STRAFBEFEHL**

Die Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl  
hat in Sachen gegen  
[REDACTED]

betreffend **Grobe Verletzung der Verkehrsregeln**

In Anwendung der §§ 317 ff. der zürcherischen Strafprozessordnung:

**gefunden und erkannt:**

1. Der Angeschuldigte [REDACTED] ist schuldig
  - der groben Verletzung der Verkehrsregeln im Sinne von Art. 90 Ziff. 2 SVG in Verbindung mit Art. 27 Abs. 1 Satz 1 SVG und Art. 4a Abs. 1 und 5 VRV.
2. Der Angeschuldigte wird bestraft mit einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu Fr. 30.- (entspricht Fr. 1200.-).
3. Die Geldstrafe wird vollzogen.
4. Die Kosten werden dem Angeschuldigten auferlegt.  
Diese bestehen in:  
Fr. 700.00 Staatsgebühr  
Fr. \_\_\_\_\_ Auslagen (allfällige weitere vorbehalten)  
**Fr. 700.00 Total**
5. Mitteilung an:
  - die Leitung der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl
  - den Angeschuldigten (vorgenannt)sowie nach Eintritt der Rechtskraft an:
  - die Zentrale Inkassostelle der Gerichte
  - die Kasse der Staatsanwaltschaft Zürich - Sihl

Adresse: Postfach, 8026 Zürich  
Faxadresse: Stauffacherstrasse 55, 8004 Zürich  
Telefon: 044 248 21 11 [www.staatsanwaltschaften.zh.ch](http://www.staatsanwaltschaften.zh.ch)

# Verfahren Strafbefehl



Polizei

- Einvernahmen
- Polizeirapporte
- Fotos, Filme, DNA...

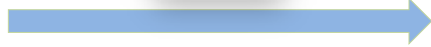
# Verfahren Strafbefehl



10 Tage



Staatsanwalt

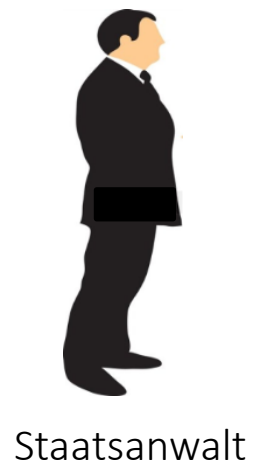


Beschuldigter



Rechtskräftiges Urteil

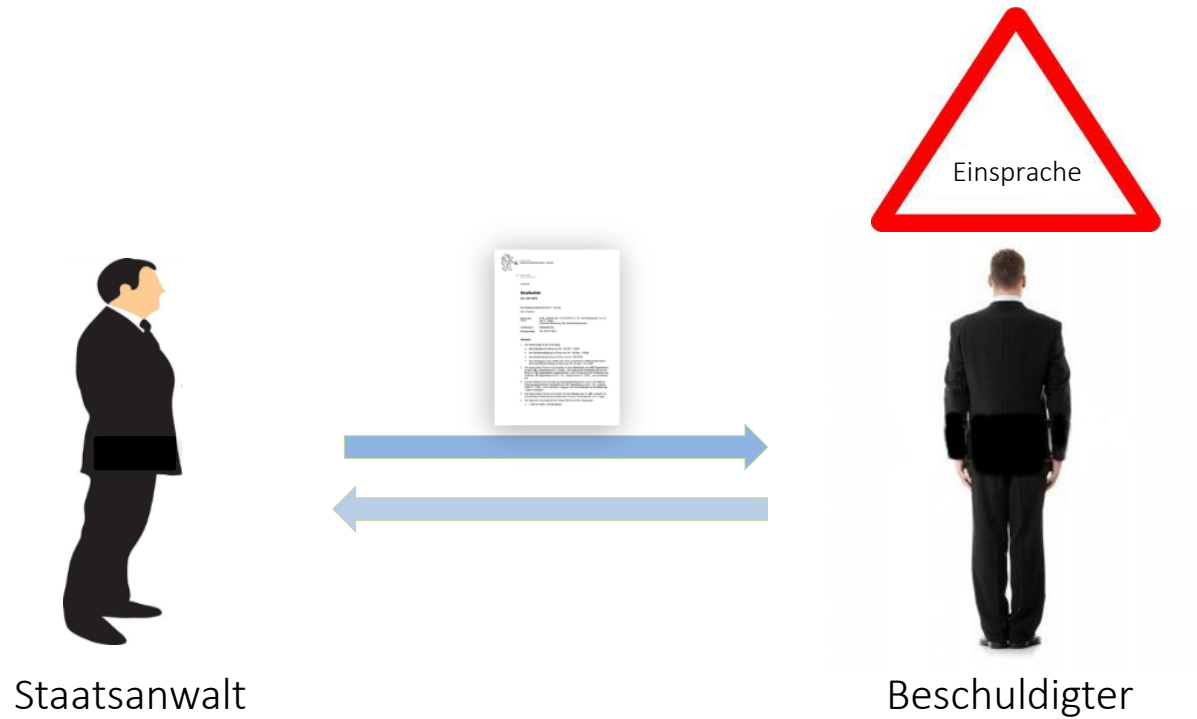
# Verfahren Strafbefehl



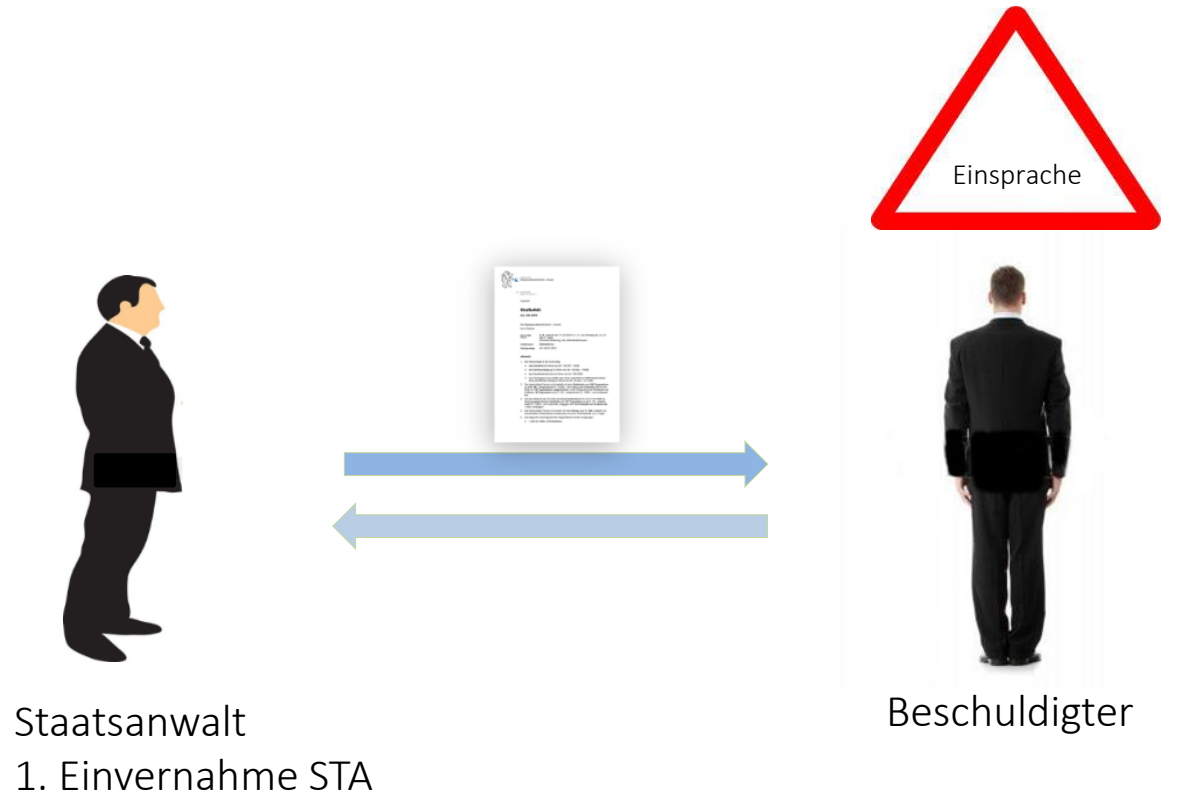
Beschuldiger



# Verfahren Strafbefehl



# Verfahren Strafbefehl



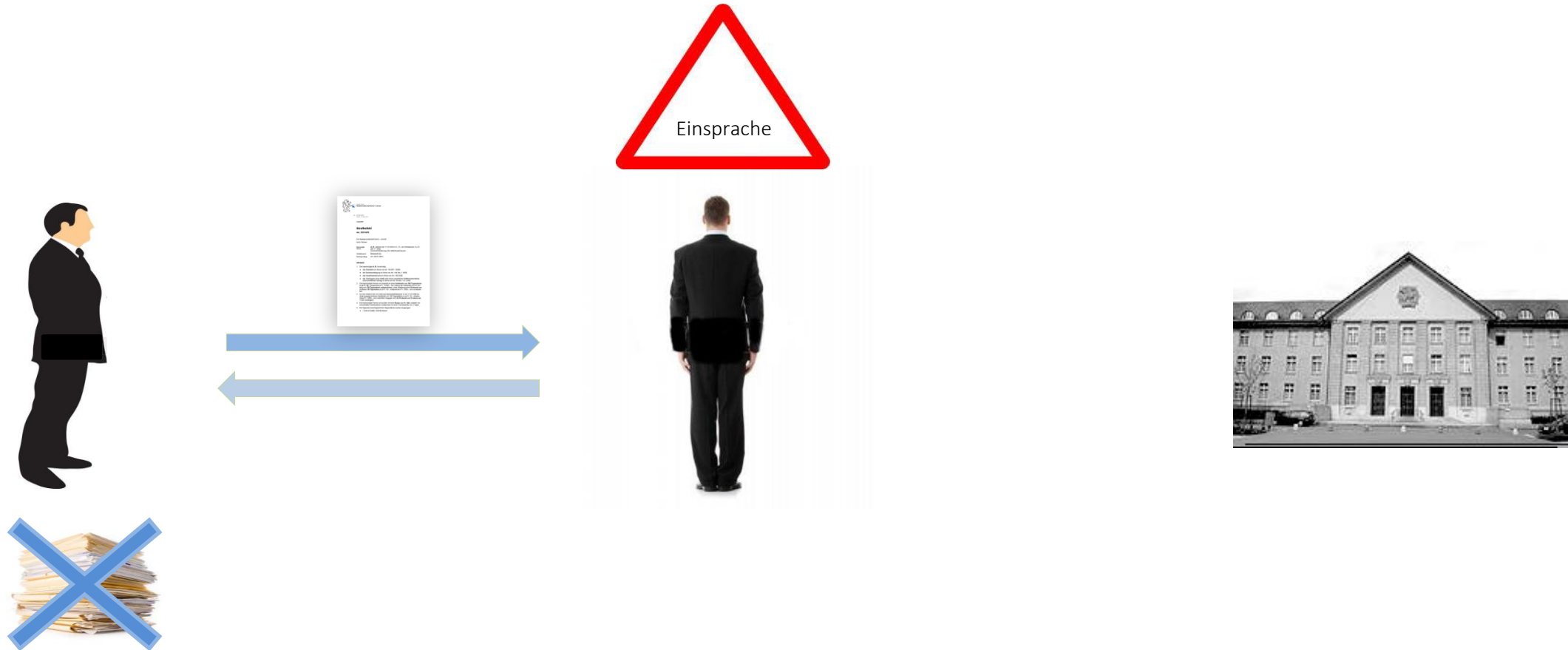
# Art. 355 StPO – Verfahren nach Einsprache

Staatsanwalt entscheidet, ob er

- a. am Strafbefehl festhält;
- b. das Verfahren einstellt;
- c. neuen Strafbefehl erlässt;
- d. Anklage erhebt.



## b. das Verfahren einstellt



# Strafbefehl

- Alstom Network Schweiz AG wurde vorgeworfen, nicht alle erforderlichen Vorkehrungen getroffen zu haben, um Bestechungszahlungen an fremde Amtsträger zu verhindern.



# Strafbefehl

- Sie erhielt einen Strafbefehl der Bundesanwaltschaft wegen Widerhandlung gegen StGB 102 II und 322<sup>septies</sup>
- Busse von 2.5 Mio CHF und Ersatzforderung von 36.4 Mio CHF



# Strafbefehl

„Die Bundesanwaltschaft scheint in Strafverfahren gegen Unternehmen unabhängig von der Schwere der Straftat und der Höhe der Unternehmensbusse immer das Strafbefehlsverfahren für anwendbar zu halten. Das ist sehr heikel, weil damit die Öffentlichkeit in allen Verfahren, in welchen das Unternehmen keine Einsprache erhebt, vom Verfahren ausgeschlossen ist.“



Schwarzenegger, Unternehmensstrafrecht unter Ausschluss der Öffentlichkeit? Die juristische Person im Strafbefehlsverfahren, S. 170

# Einverständliches Handeln





# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

2 Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



**StPO**  
Strafprozessordnung

# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

2 Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, **eingesteht** und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

2 Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

2 Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



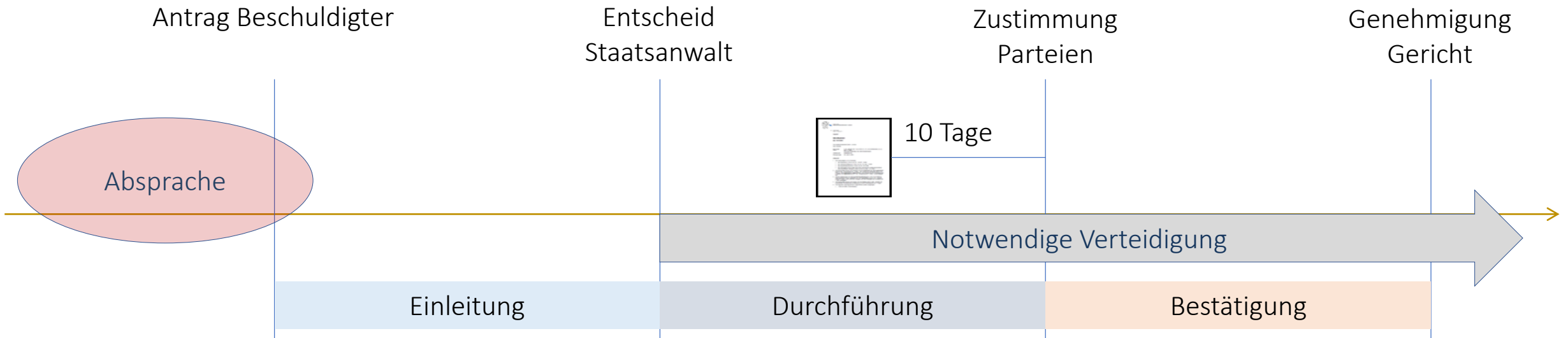
# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

1 Die beschuldigte Person kann der Staatsanwaltschaft bis zur Anklageerhebung die Durchführung des abgekürzten Verfahrens beantragen, wenn sie den Sachverhalt, der für die rechtliche Würdigung wesentlich ist, eingesteht und die Zivilansprüche zumindest im Grundsatz anerkennt.

2 Das abgekürzte Verfahren ist ausgeschlossen, wenn die Staatsanwaltschaft eine Freiheitsstrafe von mehr als fünf Jahren verlangt.



# Abgekürztes Verfahren



# Deal

Guilty plea (Geständnis)

Plea bargaining

- **fact bargaining**: Absprachen über die Sachverhaltsfestellung
- **charge bargaining**: Absprache, welche Tatvorwürfe in der Anklage erhoben werden
- **sentence bargaining**: Vereinbarungen zu Sanktionsfolgen, insbesondere Strafmass (prototypische Absprache, Jaggi)



**Karl F. Schumann**  
**Der Handel**  
**mit Gerechtigkeit**

Funktionsprobleme der Strafjustiz  
und ihre Lösungen - am Beispiel des  
amerikanischen plea bargaining

suhrkamp taschenbuch  
wissenschaft

Suhrkamp

# Deal im abgekürzten Verfahren

- Der ehemalige Radprofi Jan Ullrich ist laut Anklage mit einer Blutalkoholkonzentration von 1.8 Promille und einem Tempo von 139 km/h auf zwei andere Autos aufgefahren in einer Tempo 80 Zone.
- Zwei Personen mussten im Krankenhaus versorgt werden und es entstand ein Sachschaden von CHF 69'500.





# Deal im abgekürzten Verfahren

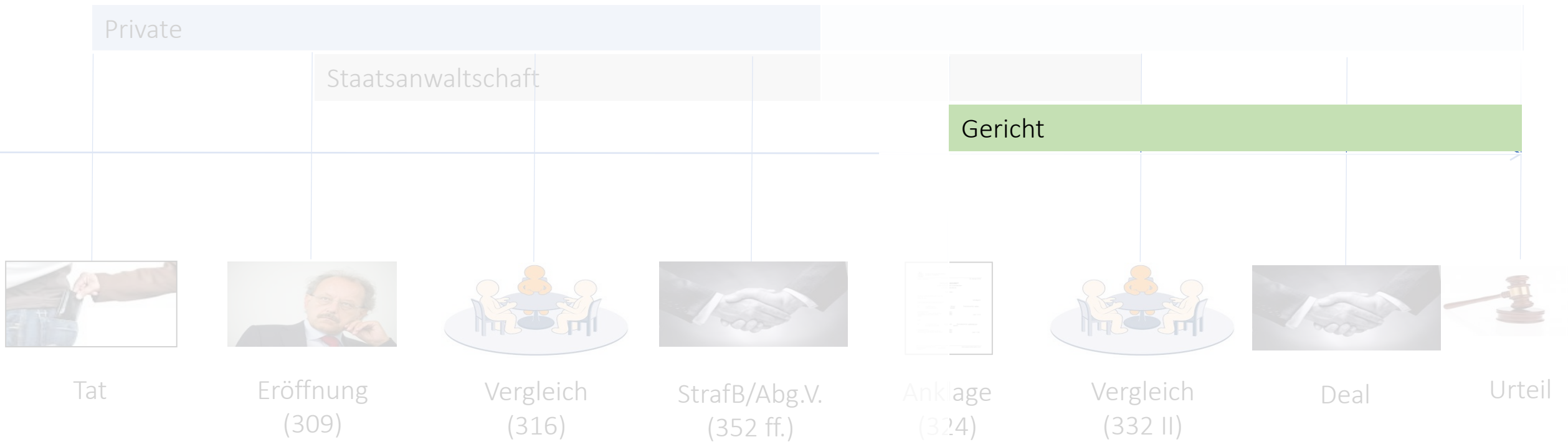
- Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.



# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

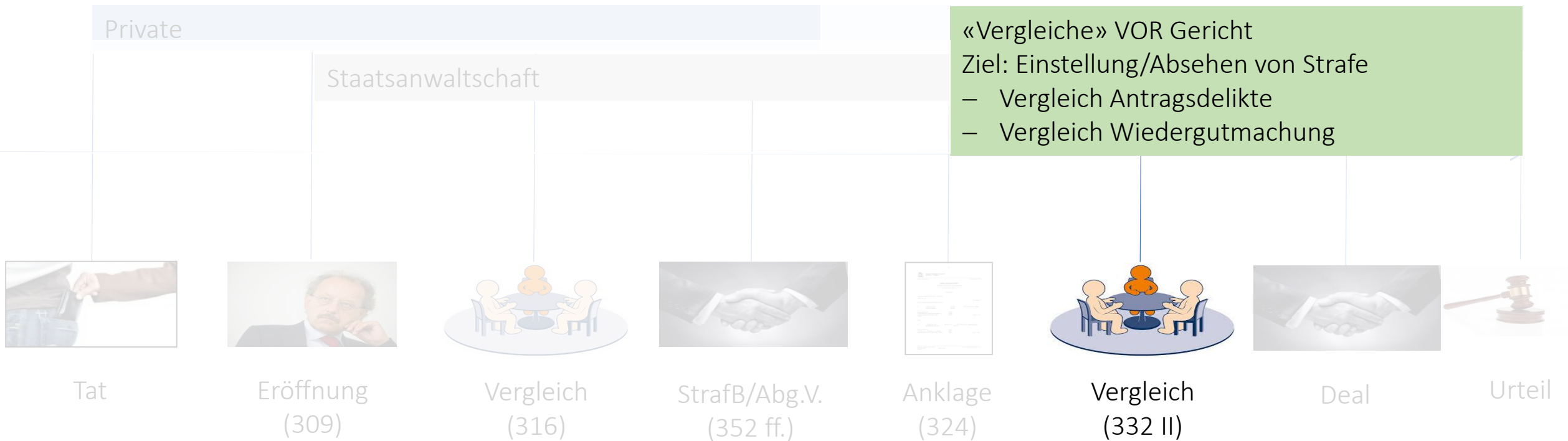
# Einverständliches Handeln



# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
  - a. Vergleich
  - b. Deal
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



# Art. 332 – Vorverhandlungen

Die Verfahrensleitung kann die Parteien nach Massgabe von Artikel 316 zu Vergleichsverhandlungen vorladen.

The logo for the Swiss Criminal Procedure Code (StPO) is centered on a light gray background. It consists of the letters 'StPO' in a large, bold, black serif font. Below this, the words 'Strafprozessordnung' are written in a smaller, black, sans-serif font.

**StPO**  
Strafprozessordnung

# Art. 316 – Vergleich

- Nachbar 1 hört extrem laut Musik,
- Nachbar 2 beklagt sich.
- Keine Reaktion von Nachbar 1.
- Nachbar 2 „wirft den ersten Stein“
- Nachbar 1 betitelt ihn als „Arschloch“



Bezirksgericht Zürich (Thomas Fleischer)

# Art. 316 – Vergleich

Vorwurf an Nachbar 1:

- Nachtruhestörung (§7 StJVG/ZH)
- Üble Nachrede
- Nötigung (?)



Vorwurf an Nachbar 2:

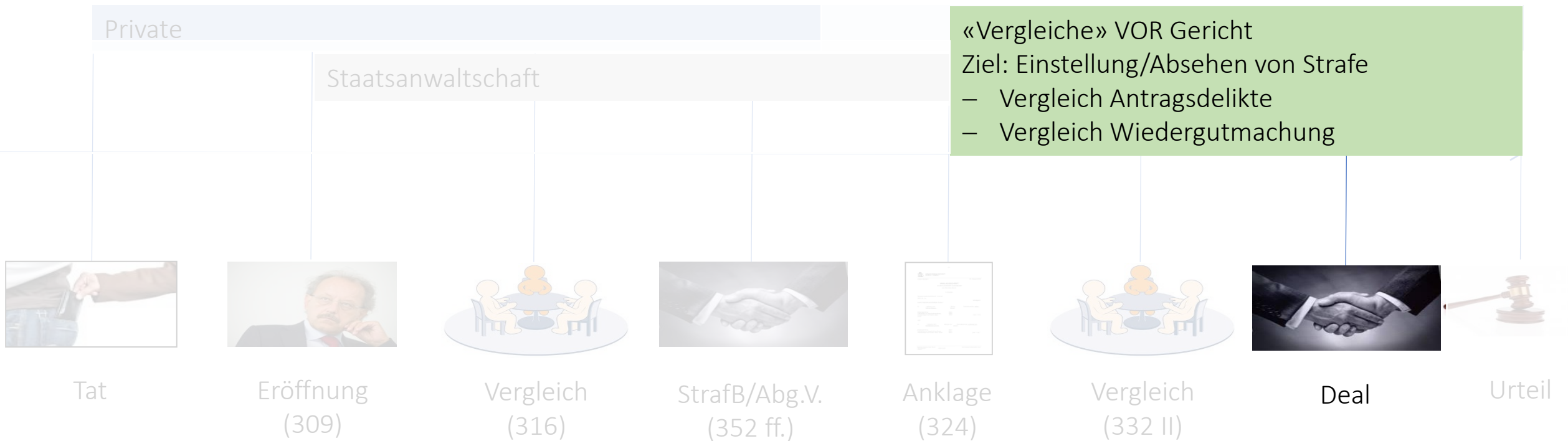
- Versuchte Körperverletzung
- Sachbeschädigung
- Nötigung (?)



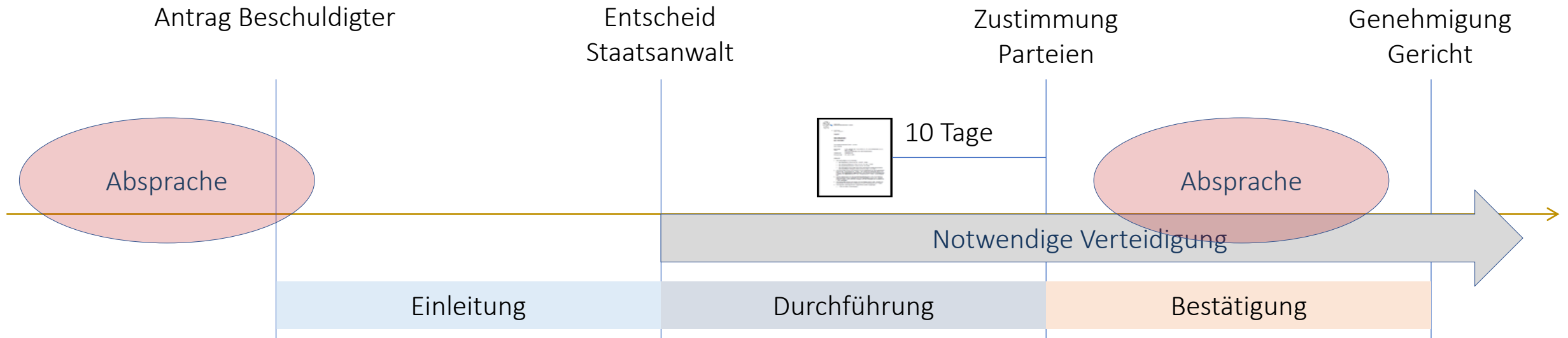
# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
  - a. Vergleich
  - b. Deal
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



# Abgekürztes Verfahren



# Art. 358 – Abgekürztes Verfahren

«Das Gericht im abgekürzten Verfahren muss wenig, kann nichts, darf aber alles»



Thommen, Kurzer Prozess – fairer Prozess?  
Bern 2013, 200 f.

# Deal vor Gericht?

- Im Rahmen des abgekürzten Verfahrens einigte sich die Staatsanwaltschaft mit der Verteidigung auf eine bedingte Freiheitsstrafe von 18 Monaten und einer Busse von 9600 Euro.
- Das Bezirksgericht Weinfeldern genehmigte die vorgelegte Anklageschrift nicht und verhängte stattdessen eine bedingte Freiheitsstrafe von 21 Monaten und eine Geldstrafe.



# Deal vor Gericht?

«Der Präsident des Bezirksgerichts warf der Staatsanwaltschaft erhebliche Nachlässigkeit vor. So seien einige Gutachten nicht glaubwürdig, andere nicht ausreichend gewürdigt worden... Neuen Erkenntnissen zufolge soll Ullrich schneller unterwegs gewesen sein als ursprünglich angenommen. Zudem hatte er möglicherweise nicht nur Alkohol, sondern auch Valium im Blut.»



<https://www.spiegel.de/panorama/justiz/jan-ullrich-prozess-wegen-alkoholfahrt-gericht-lehnt-deal-ab-a-1044670.html>

# Deal vor Gericht?

«Im Bestätigungsverfahren entscheidet das Gericht, ob es die Anklageschrift zum Urteil erheben will oder nicht. Nach dem Wortlaut von Art. 362 StPO kann es die Anklageschrift dabei lediglich entweder genehmigen (Abs. 2) oder ablehnen (Abs. 3). Tertium non datur.»



[Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum Rechtsschutz in Kurzverfahren, ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166](#)

# Deal vor Gericht?

«Allerdings spricht nichts dagegen, von den beantragten Sanktionen abzuweichen, wenn sich die Parteien vor Gericht damit einverstanden erklären. Es ist auch möglich, im Einverständnis mit den Parteien die Anklage sowie die rechtliche Würdigung der angeklagten Sachverhalte zu ändern..»



Botschaft zur Vereinheitlichung des  
Strafprozessrechts vom 21. 12.2005,  
BBl 2005, 1085, 1297.



# Deal vor Gericht?

Probleme:

- Absprache vor Staatsanwaltschaft
- Freie Überprüfung durch Gerichte
- Quis custodiet custodes?



[Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum  
Rechtsschutz in Kurzverfahren,  
ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166](#)

# Deal vor Gericht?

Analoge Schutzmechanismen:

- Ausstand Gericht nach Ablehnung
- 10 Tage Bedenkzeit
- De lege ferenda Genehmigung OG
- Volle Berufung



[Thommen/Diethelm, Vier Thesen zum Rechtsschutz in Kurzverfahren, ZStrR 2015, Heft 2, S. 145 - 166](#)

# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Einverständliches Handeln



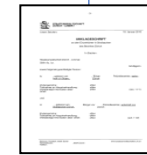
**ALSTOM**  
• mobility by nature •



Private

Staatsanwaltschaft

Gericht



Tat

Eröffnung  
(309)

Vergleich  
(316)

StrafB/Abg.V.  
(352 ff.)

Anklage  
(324)

Vergleich  
(332 II)

Deal

Urteil

# Einverständliches Handeln

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Diskussion

- Im Frühjahr 2010 kam es zwischen Carl Hirschmann (30) und einer Jugendlichen (15) zu mehreren einvernehmlichen sexuellen Handlungen.
- Nachdem ein Verfahren gegen ihn eröffnet wurde, tätigte er mehrere Zahlungen an das Mädchen und entschuldigte sich bei ihr und ihren Eltern.



BGer 6B\_215/2013

# Diskussion

- Das Mädchen und ihre sorgeberechtigte Mutter unterzeichneten daraufhin eine „Desinteresseerklärung“.
- Das Mädchen beteuerte mehrfach, sie hätte nie Strafanzeige erhoben.
- In der Hauptverhandlung zeigte sich Hirschmann geständig.



BGer 6B\_215/2013

# Diskussion

- BezGer /Zürich: Schuldspruch sex. Nötigung und sex. Handlungen mit einem Kind, 33 Monate
- OGer/Zürich: Schuldspruch, sex. Nötigung und sex. Handlungen mit einem Kind, 32 Monate, Art. 53 verneint.
- Bundesgericht: Verhängung einer Strafe unter spezial-/generalpräventiven Gründen notwendig?



BGer 6B\_215/2013



# Diskussion

- Kann das Verfahren wegen sexueller Handlungen mit einem Kind eingestellt werden?



BGer 6B\_215/2013

# Art. 53 – Wiedergutmachung

Hat der Täter den Schaden gedeckt oder alle zumutbaren Anstrengungen unternommen, um das von ihm bewirkte Unrecht auszugleichen, so sieht die zuständige Behörde von einer Strafverfolgung, einer Überweisung an das Gericht oder einer Bestrafung ab, wenn:

- a. als Strafe eine bedingte Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr, eine bedingte Geldstrafe oder eine Busse in Betracht kommt;
- b. das Interesse der Öffentlichkeit und des Geschädigten an der Strafverfolgung gering sind; und
- c. der Täter den Sachverhalt eingestanden hat.

**StGB**  
Schweizerisches  
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black, sans-serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

# Art. 53 – Wiedergutmachung

## Objektive Voraussetzungen

- Schadensausgleich
- Strafe maximal ein Jahr
- Bedingt
- Geringes Interesse

## Subjektive Voraussetzung

- Geständnis
- (Reue)

## Rechtsfolgen



# Wiedergutmachung

Geringes Bestrafungsinteresse	Individual Rechtsgut (z.B. schwere fahrl. KV)	Rechtsgut Allgemeinheit (z.B. Urkundenfälschung)
Öffentlichkeit	Generalprävention Spezialprävention	Generalprävention Spezialprävention
Geschädigter	Desinteresse ✓	Desinteresse ✓
Wiedergutmachung:	✓	?

# Diskussion

«2.5.3. Angesichts der Hochwertigkeit des Rechtsgutes besteht aus generalpräventiven Gründen ein eminentes Interesse der Öffentlichkeit, dass sexueller Kindesmissbrauch grundsätzlich nicht straflos bleibt.»



BGer 6B\_215/2013

# Zusammenfassung

1. Einleitung
2. Private
3. Staatsanwaltschaft
4. Gericht
5. Diskussion

# Effizienz



Anzahl Dossiers

X



=



Aufwand  
Strafjustiz

Strafbefehl  
Abg. Verfahren  
Vergleiche  
Einstellungen

# Einverständliches Handeln im Strafverfahren

Prof. Dr. Marc Thommen  
Universität Zürich